

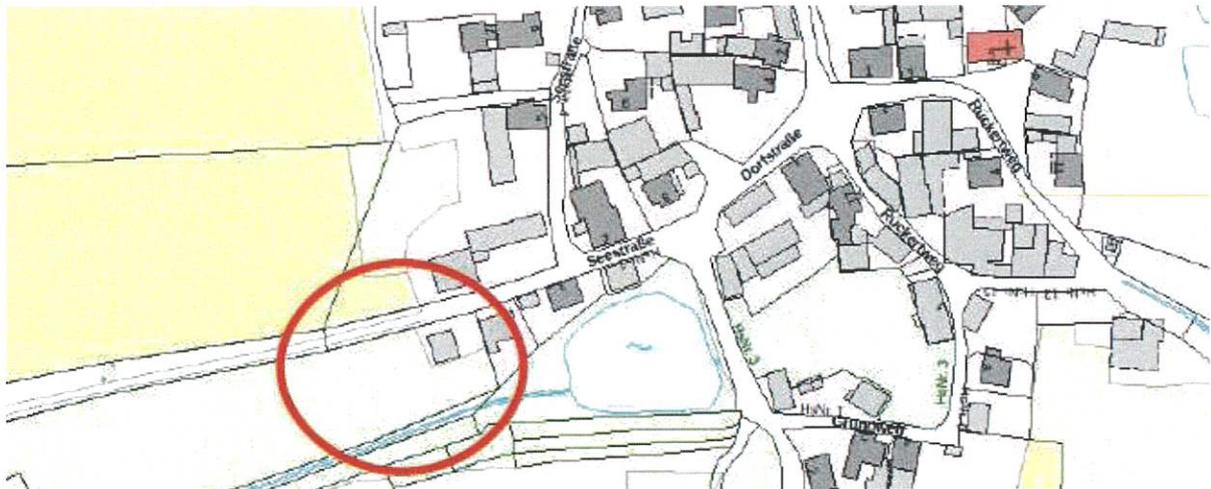
## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bundorf

# Aufstellung von Bebauungsplänen für die Allgemeinen Wohngebiete *Am Eichenzagel* in der Gemarkung Stöckach und *Hutleite* in der Gemarkung Walchenfeld im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bundorf hatte in der Sitzung am 27.07.2021 die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Allgemeinen Wohngebiete *Am Eichenzagel* in der Gemarkung Stöckach und *Hutleite* in der Gemarkung Walchenfeld beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurde am 12.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB veröffentlicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes *Hutleite* umfasst das Grundstück Fl.Nr. 27/1 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 196 und 245, Gemarkung Walchenfeld und schließt sich, **beidseits** der Ortsstraße *Seestraße*, unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Walchenfeld an.



Bebauungsplan *Hutleite* - oben Lage am Ort, unten Geltungsbereich



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes *Am Eichenzagel* umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 156 und 156/3 der Gemarkung Stöckach und schließt sich unmittelbar an den südlichen Ortsrand von Stöckach, westlich der Ortsstraße *Frankenweg*, an.



**Bebauungsplan *Am Eichenzagel* - oben Lage am Ort, unten Geltungsbereich**



Die vom Gemeinderat Bundorf in der Sitzung am 27.07.2021 gebilligten Entwürfe der o. g. Bebauungspläne einschließlich der Begründungen, in den nun vorliegenden Fassungen werden in der Zeit vom

**30.08.2021 bis 01.10.2021**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. Fr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6, (Nebengebäude), Zimmer 2**, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist eine rechtzeitige telefonische Anmeldung bei der Telefonnummer 09523 922939 zur Einsicht der Planunterlagen notwendig.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden sollen. Ferner wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen mit Begründung bzw. Erläuterungsbericht sind während der Auslegungsdauer in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eingestellt und können unter der Adresse [www.vghofheim.de](http://www.vghofheim.de) eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung>.

Hofheim i. UFr., 19.08.2021  
Gemeinde Bundorf

  
Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Bundorf
- Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 19.08.2021  
Abgenommen am: 07.10.2021